

Werk

Titel: Mainzer Chroniken Handschriften

Autor: Regel, C.

Ort: Hannover

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log38

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Mainzer Chroniken Handschriften.

Von C. Hegel.

Im Neuen Archiv Bd. IX, S. 646, hat der verdiente Mainzische Geschichtsforscher Pfarrer Dr. Falk die Güte gehabt, mich auf zwei Hss. der Stadtbibliothek in Hamburg aufmerksam zu machen, von denen die eine (Hist. Eccl. nr. VI) eine deutsch geschriebene Geschichte der Erzbischöfe von Mainz bis Sebastian von Heusenstamm (1545—1553) enthält, die andere (Hist. Germ. 69) 'Status civitatis Mogunt. ante et post seditiones et intestina odia ab anno 1300—1430 oder Summarischer Bericht' u. ff. betitelt ist.

Beide Handschriften waren mir aus Lappenbergs Verzeichnis in Pertz Archiv VI, S. 229 und 244 bekannt. Besonders die letztere zog meine Aufmerksamkeit auf sich. Auf meine Erkundigung bei Dr. Koppmann schrieb mir dieser (1879 März), dass die erstgenannte Hs., Geschichte des Erzbisthums von Mainz, nicht mehr aufzufinden sei, die zweite, Status civitatis Mog., nur Auszug aus einer Druckschrift zu sein scheine, wie sie sich selbst als solchen 'aus einem Büchlein, so zu Steinheim am Main hinter H. Adam Bernhard Jordan Keller zu finden' bezeichne, und dass sie beim J. 1462 mit dem Satze schliesse: 'Wie es aber dazumahl eigentlich zugegangen, ist in diesem Büchlein nicht beschrieben worden'.

Aus Falks Mittheilung geht hervor, dass die zuerst erwähnte Hs. sich unterdessen wieder vorgefunden hat, und seine Angaben über die Anfangsworte und den Endpunkt der Chronik lassen vermuthen, dass diese identisch sei mit der schon sonst bekannten Chronik der Mainzer Erzbischöfe von dem Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welche ebenfalls mit den Worten beginnt: 'Ante nativitatem Christi 1444 ist Meintz erstlich angefangen zu bawen wie volget' und mit Sebastian von Heusenstamm schliesst.

Letztere bildete den ersten Band eines grossen Werks, Geschichten deutscher Bistümer, in 5 Bänden, von dem genannten Grafen und kaiserlichen Kammerrichter (gest. 1575), den man mit Unrecht auch für den Verfasser der Zimmerischen

Chronik gehalten hat. Ueber die Handschriften der einzelnen Bände, soweit sie noch im Original zu Weimar (Band 1), zu Donaueschingen (Bd. 2), zu Stuttgart (Bd. 4) vorhanden sind, hat Barack in seiner Ausgabe der Zimmerischen Chronik (Bd. IV, S. 453) Nachricht gegeben.

Unter den Abschriften des ersten Bandes verdient besondere Beachtung ein Exemplar, das ich in der Stadtbibliothek zu Mainz eingesehen habe, der es Prof. Julius Grimm in Wiesbaden geschenkt hat, nachdem er es von einem Frankfurter Antiquar erworben. Dasselbe gehörte nach einem Randeintrage auf Bl. 1: 'Sum conventus fr. fr. Erem. s. p. Augustini Moguntiae', den Augustiner Eremiten zu Mainz und ist, nach Julius Grimms annehmbarer Vermuthung, wahrscheinlich identisch mit der von Joannis in seinem Werke 'Rerum Mogunt.' oft citierten und viel benutzten deutsch geschriebenen Chronik der Augustiner Eremiten.

Was die zweite Hamburger Hs. betrifft, so habe ich diese nicht selbst gesehen, wohl aber die in ihr enthaltene Schrift: 'Status civitatis Moguntinae 1300—1430' auch in einem Sammelbande des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M. gefunden: 'Chroniken nr. 11'. Papierhs. in Fol. von verschiedenen Händen im 17. 18. Jahrh. geschrieben (s. jetzt die Beschreibung von Wyss in seiner Ausgabe der Limburger Chronik S. 5.). Sie steht darin auf 11 beschriebenen Blättern älteren Papiers, von einer Hand des 16. Jahrh., wie es scheint, geschrieben. Ueberschrift und Schluss stimmen vollkommen mit der Hamburger Hs. überein.

Der Anfang lautet: 'Summarischer Bericht desjenigen, wie es mit der Statt Mentz und deren inwhonern von ungeferlich a^o 1300 bis ins jhar 1430 ergangen, was die ursachen vieler uffrhur und ihres endlichen undergangs und verderbens gewesen, ausgezogen aus einem buchlin, so in Steinheim am Main hinder hern Adam Bernhard (?) Jordan kellern zu finden.

Umb das jhar 1300 sindt die inwhoner der Statt Mencz getheilt gewesen in geistliche pershonen, in die geschlecht, so man hat genent die Alten, und in die gemein und zunfftgenossen'.

Es folgt eine kurze Beschreibung der genannten drei Stände mit Auszug aus dem bekannten Weisthum der Hausgenossen, worauf die Erzählung mit dem Ausbruch des Streits zwischen den Alten und der Gemeinde im J. 1332 anhebt und kurz berichtet, wie man sich durch etliche Artikel verglichen hat; von da geht sie zum J. 1400 über, als bei dem Einzug K. Ruprechts eine neue Entzweiung entstand, welche schliesslich, nachdem die vornehmsten Geschlechter aus der Stadt weggezogen waren, unter Vermittelung der befreundeten Städte durch Vergleich im J. 1429 Montag nach Invocavit beendigt

wurde. Am Schluss ist mit Bezug auf die ausgewanderten Geschlechter hinzugefügt: 'Hiegegen haben sich ihrer viel, denen das ihr in Mencz genommen worden ist, under die Pfalz, under das Stiff Mencz und die benachbarte Graffen begeben, uff die Menczer widder gegriffen, dieselben befhedet und solchs beyderseits so lang getrieben, bis daz in a^o 1462, als 2 Bischoff, nemlich G. Dietrich von Isenburg und G. Adolff von Nassau sich umb das Bischthumb gerissen, die Statt Mencz verrhaten, erstiegen, ingenommen, geplundert und in ewige Dinstbarkeit gebracht worden ist.

Wie es dazumal eigentlich zugangen, ist in diesem buchlin nitt beschrieben gewesen'.

Das hier wie zu Anfang angezogene Büchlein scheint eine Druckschrift gewesen zu sein. Als Quelle hat wohl die Chronik 'von alten Dingen der Stadt Mainz' gedient, in welcher der Vergleich vom 15. Februar 1429 vollständig enthalten ist (Mainzer Chr. Bd. I, S. 67) und der in der Frankfurter Hs. gleichfalls das Weisthum der Hausgenossen vorangeht. Anderes, wie der Ausbruch des inneren Streits beim Einritt K. Ruprechts im J. 1400 — Joannis rer. Mogunt. weiss nichts davon und K. Ruprecht kam erst 1401 im Juni nach Mainz, s. Chmel Reg. — ist aus irgend welcher Tradition entnommen und wenig glaubwürdig. Kurz, das Ganze ist werthlos und verdient schwerlich den Abdruck.

Noch eine andere Mainzer Hs. ist von Falk in seiner Anzeige der Mainzer Chroniken Bd. 2 citiert worden, als im Besitz des historischen Vereins zu Würzburg befindlich, laut Katalog S. 300, Nr. 1177: 'Collectio documentorum ad historiam ecclesiae metropolitanae Magunt. pertinentium'. Auf diese, die mich für die Chronikenedition nicht unmittelbar interessierte, bin ich durch andere Veranlassung neuerdings zurückgekommen.

Es ist eine Papierhs. in Folio, bezeichnet mit M. S. f. 163 in modernem Einband, der den erwähnten Titel trägt, nicht paginiert, von verschiedenen Händen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschrieben. Der Inhalt, den der Titel im allgemeinen richtig angiebt, besteht in einer Reihe von Dokumenten und andern Schriftstücken, die sich auf die Kirche von Mainz beziehen und insbesondere die Rechte und Einkünfte des Domkapitels betreffen. Man erkennt bald, dass man es mit einer Sammlung von Abschriften zu thun hat, die aus einem bestimmten Interesse oder zu einem bestimmten Zweck gemacht wurde. Dies wird noch deutlicher durch die Ueberschriften, Randbemerkungen und anderen Zuthaten, welche offenbar von einer und derselben Hand, und zwar der des Sammlers, herrühren. Er liess die verschiedenen Schrift-

stücke, die ihn interessierten, abschreiben und fügte einiges selbst hinzu: so schon auf dem Vorsetzblatt des Bandes eine Reihe lateinischer Sprüche, die nicht weiter zur Sache gehören, so wenig wie an anderer Stelle einige Recepte von Arzneimitteln. Den eigentlichen Anfang macht (auf f. 2) der Eid, den der Erzbischof von Mainz bei seinem Antritt zu beschwören hatte: 'Iuramentum archiepiscopi electi Moguntinensis', eine weitläufige Rechtszusicherung auf Grund der Wahlcapitulation in 9 Bl. Hierauf folgt mit 3 Bl. die Confederationsurkunde des Domkapitels: *Confederatio singularum personarum capituli ecclesie Moguntine*, 'geben uff sambstag nach dem eschereritag Anno dñi 1514', d. i. März 1, beginnend mit: 'Wir Lorentz Truchses von Bomersfelden, von gots gnaden dechant'. Die Veranlassung zu diesem Acte gab die Wahl des Albrecht von Brandenburg, welcher acht Tage später seine Würde als Erzbischof von Mainz antrat. Hiermit ist zugleich die Zeit bestimmt, um welche die Sammlung selbst begonnen wurde. Es folgen hierauf verschiedene Eidesformeln, Auszüge aus Statuten der Kirche von Mainz, Bestätigung der Privilegien des Mainzer Klerus, dat. 1515, Dec. 27, anderes, was das Verhältnis von Erzbischof und Domkapitel betrifft. Dazwischen ein Verzeichnis der Erträge des Zolls zu Ehrenfels, der der Kirche von Mainz gehörte; weiterhin das der Einkünfte des Decanats von Mainz, sowie der Domcustodie von Worms. Ausser diesen Dingen, welche auf die Gegenwart des Sammlers oder, wie wir sehen werden, auf seine Person selbst Bezug haben, sind noch historische Dokumente und Aufzeichnungen aus älterer Zeit gleichfalls auf die Kirche von Mainz bezüglich, aufgenommen. So die bekannte 'Pfaffenrachtung' vom J. 1435, Jan. 7, nebst Declaration (s. die Verfassungsgeschichte von Mainz, S. 130); Auszüge aus den Privilegienbüchern der Mainzer Kirche, beginnend mit einer historischen Einleitung (*Trojana progenies in duo divisa fuit genera regum, in Eneam et Priamum juniorem. Eneas venit in Italiam, a quo omnes reges et imperatores exierunt, Priamus vero junior venit in Germaniam, a quo omnes reges Germanie sive Theutonice nati sunt*); Rechte und Gewohnheiten der Kirche vom J. 1354; *Reformatio legati apostolici*; Constitutionen vom J. 1422. Dazu kommen chronikalische Verzeichnisse: *Nomina vicariorum ecclesie Magunt.*; *Nomina episcoporum Magunt. ecclesie* (bis auf Albrecht von Brandenburg); *Nomina episcoporum eccl. Herbipolensis*; *Nomina episcoporum Bambergensium*; endlich *Cronica episcoporum Maguntinensium* (9 Bl.), beginnend mit: 'Anno incarnationis domini VI^eXIX. scil. tempore Constantini imperatoris rex Dagobertus Francie primitus construxit Magunciam cis Renum' — geht bis zur Absetzung des Adolf von Nassau 1461.

Die Sammlung ist, wie man sieht, von hohem Werth für das Mainzer Kirchenrecht.

Sie interessiert aber auch wegen der Person des Sammlers, dessen Hand, wie bemerkt, in den Ueberschriften, Zusätzen und Randbemerkungen gleichmässig wiederkehrt. Er hat sich zwar nirgends selbst genannt, giebt sich aber unzweifelhaft durch seine charakteristischen Schriftzüge zu erkennen. Es ist kein anderer als Lorenz Truchsess von Bomersfelden (Pommersfelden in der Bamberger Diöcese), seit 1513 Domdechant von Mainz, 1518 von Erzbischof Albrecht von Brandenburg als Vicar der Kirche bestellt, zugleich Canonicus Custos von Worms und Würzburg, 1528 seiner Würde als Domdechant entsetzt, gest. zu Würzburg am 20. December 1543 (Joannis II, 305 de Decanis). Die Identität seiner Handschrift ist constatirt durch eine Reihe (9) von ihm ausgestellter Quittungen aus den J. 1529—1540, welche sich im Kreisarchiv zu Würzburg befinden und mir dort von dem Vorstand desselben, Dr. Schäffler, vorgelegt wurden, worin Lorenz Truchsess dem Bischof Konrad von Würzburg die jährlich empfangene Zinszahlung von 100 Gulden in Gold für ein Darlehen von 2000 (zu 5 Procent) bescheinigt und sich eigenhändig als 'thumbdechant zu Maintz' (er führte diesen Titel auch nach seiner Absetzung fort), 'thumbher zu Wirtzburg und Wormbs' unterschreibt. Zur Bestätigung der Person, welche wir hiermit als den Urheber der kirchenrechtlichen Sammlung ansprechen dürfen, dienen dann auch in dieser selbst die besonderen Beziehungen, wodurch die darin aufgenommenen Stücke, wie die Verzeichnisse der Einkünfte der Domdechanei von Mainz und der Custodie von Worms, die Namenreihen der Vicare von Mainz, der Erzbischöfe von Mainz, sowie der Bischöfe von Würzburg und Bamberg, bestimmt genug auf den Domdechanten und Vicar von Mainz, den Domcustos zu Worms und Würzburg, der zu Pommersfelden in der Diöcese Bamberg angesessen war, hinweisen. Und nicht minder die von seiner Hand gemachten Zusätze im Verzeichnis der Vicare von Mainz und in dem der Bischöfe von Würzburg, wo er über die beiden letzten, Lorenz von Bibra und Konrad von Thüngen, der ihm persönlich nahe stand, seine Bemerkungen hinzugefügt hat, und endlich nicht am wenigsten eine sehr sonderbare Randbemerkung in der Cronica episcoporum Magunt., welche auf sein Verhältnis zum Erzbischof ein eigenthümliches Licht wirft und eben nur aus diesem zu erklären ist. Dort nämlich ist bei der Angabe über Erzb. Rabanus, 'sepultus in monte sancti Albani, sed dicitur corpus suum esse in Fulda', von seiner Hand hinzugesetzt: 'Si fuit in monte s. Albani tunc (undeutlich) Albertus marchio Brandenburgensis in anno 1514 potenter violenter ut tyrannus arripuit, ad Hal

Saxonia oppidum perduxit', womit er also seinen Herrn, den Erzbischof und Kurfürst Albrecht, beschuldigt, die Gebeine des Heiligen mit Gewalt geraubt und nach Halle entführt zu haben. Denn mit diesem, gegen den er von Anfang an (wie die erwähnte Conföderation des Domkapitels vom 1. März 1514, wo er mit seinem Namen voransteht, beweist) und fortwährend bei jeder Gelegenheit die Rechte und Interessen des Domkapitels wie der Kirche von Mainz aufs eifrigste vertrat, stand Lorenz Truchsess lange im gespannten Verhältnis, welches zuletzt zum offenen Bruch führte.

Nachdem nämlich letzterer ganz unverholen seinen Unwillen über den von dem Kurfürsten mit Philipp von Hessen 1528 abgeschlossenen, nachtheiligen Vertrag (s. über diesen Joannis I, 832) kundgegeben und auf seinen Antrieb auch das Domkapitel seine Zustimmung zu demselben verweigert hatte, schritt der Kurfürst unter Beschuldigung, dass der Dechant stolze Schmähworte gegen ihn gebraucht habe, mit Gewalt gegen ihn ein und liess ihn festnehmen. Zwar bewirkte das Domkapitel seine Freilassung, aber der Kurfürst forderte von ihm den Verzicht auf die Domdechanei, welchen Lorenz Truchsess auch nach längeren Verhandlungen und vergebens versuchten Vermittlungen endlich formell mit Bekenntnis seines Unrechts und Urfehdebeschwörung abgab¹. Er brachte dann seine letzten Lebensjahre in Würzburg zu, wo er, wie erwähnt, auch gestorben ist. Die kirchenrechtliche Sammlung, von der bisher die Rede war, ist von ihm in früherer Zeit, im zweiten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts, gemacht worden.

Zur genaueren Untersuchung dieser Mainzer Hs. in Würzburg wurde ich durch die Frage über die Autorschaft jener anderen Schriftensammlung aus Mainz geführt, welche die Münchener Hs. Nr. 24163 enthält, deren werthvollstes Stück das wiederaufgefundene Chronicon Moguntinum ausmacht.

In der Einleitung zu meiner Ausgabe von diesem, Mainzer Chroniken Bd. 2, Nr. VI, habe ich die Vermuthung ausgesprochen und zu begründen versucht, dass dieselbe von dem bekannten Humanisten, später Bischof zu Wien, Friedrich Nausea herrühre. Allein ich musste solche Vermuthung fallen lassen nach dem von Dr. Arthur Wyss in seiner 'Studie' über die Edition der Mainzer Chroniken (Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. 3, H. 1) dagegen erhobenen Einwand, dass die eigenhändigen Briefe Friedrich Nauseas, welche das Frankfurter

1) S. J. May, Kurf. Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Bd. 2, S. 72, wo auf Mainzische Domkapitelacten, ohne bestimmten Nachweis, Bezug genommen ist. Im Würzburger Kreisarchiv befindet sich ein Fascikel (Domkapitel K. 278) von Acten aus J. 1529 betr. 'Vermittelung von Kurtrier und Kurpfalz in Irrungen zwischen dem Cardinal und Erzb. zu Mainz und dem Domdechanten daselbst'.

Stadtarchiv aufbewahrt, keine Aehnlichkeit mit den Schriftzügen derjenigen Hand darbieten, welche die Schriftensammlung der Münchener Hs. mit Notizen und Randbemerkungen aus den Jahren 1520 bis 1527 begleitet hat. Jene Briefe Nauseas, von denen ich dann auch selbst Einsicht genommen habe, um mich von der Richtigkeit des Einwands zu überzeugen, sind 5 an der Zahl im J. 1529 an 'Dechant und Kapitel des Stifts Bartholomess' zu Frankfurt gerichtet und einer mit 'Doctor Friedrich Nausea', die andern von ihm mit seinem Familiennamen 'Graw' als 'pfarher zu Francfort, iczo thumprediger zu Mentz' unterschrieben. Meine Vermuthung auf seine Autorschaft der in Rede stehenden Münchener Hs. war zunächst veranlasst durch das darin befindliche, von ihm verfasste lateinische Gelegenheitsgedicht zur Feier eines Gastmahls, welches Lorenz Truchsess von Bomersfelden, Dechant der Kirche von Mainz, am 10. Januar 1527 in seinem Hause veranstaltet hatte, wozu von dem Autor selbst — doch, wie sich nun gezeigt hat, nicht von seiner Hand — eine Notiz über die Veranlassung und die Zeit hinzugefügt ist, in der er den Dechanten seinen Mäcen (*unici mei Mecenatis*) nennt. Und demselben, als seinem Mäcen, hat Nausea noch ein anderes lateinisches Gedicht nebst Abhandlung in Prosa über Erdbeben mit Bezug auf dasjenige, welches sich zu Mainz in der Nacht des 19. Januar 1528 ereignete, gewidmet, das sich jedoch nicht in dieser Sammlung befindet (s. Einl. zum Chron. Mog., S. 135).

Wer ist nun aber, wenn nicht Friedrich Nausea, für den Urheber der sehr werthvollen Sammlung der Münchener Hs. zu halten? Unzweifelhaft der Dechant Lorenz Truchsess selbst, den wir schon als denjenigen erkannt haben, von dem die kirchenrechtliche Sammlung der Würzburger Hs. herrührt.

Auf ihn, ebenso gut wie auf Nausea, leitet die Spur jenes an sich unbedeutenden Gelegenheitsgedichts, dessen Aufnahme ein besonderes persönliches Interesse an demselben vermuthen lässt¹. Doch mehr Gewicht ist zu legen auf die ganz ähnliche Beschaffenheit beider auf Mainz bezüglichen Schriftensammlungen, die fast gleichzeitig gemacht wurden, die eine, wie erwähnt, im zweiten Jahrzehend, die andere im dritten des 16. Jahrhunderts. Beide bestehen aus Abschriften von verschiedenen Schreiberhänden, sind gleichmässig mit Randbemerkungen und Zusätzen von der Hand des Sammlers versehen und stehen zu einander in dem Verhältnis, dass sie sich gewissermassen ergänzen, denn die erste ist kirchenrecht-

1) Hierauf gründet sich wohl die in der Hss.-Beschreibung von Halm und W. Meyer, *Catalogus codd. latin. Bibl. regiae Monacensis t. II, S. IV, p. 123*, ausgesprochene Vermuthung: '*cujus (Laurentii Truchses) codex fuisse videtur*'.

lichen die zweite historisch-politischen Inhalts. Was aber allein als durchschlagender Beweis für die gleiche Autorschaft von beiden gelten muss, ist die völlige Identität der Schriftzüge eben dieser Hand, welche die Zusätze sowohl in der Münchener wie in der Würzburger Hs. gemacht hat und als die des Lorenz Truchsess constatirt worden ist¹.

Ist nun hiermit die Autorschaft des bekannten Mainzer Domdechanten auch für die Münchener Hs., der man die Erhaltung des Chronicon Moguntinum verdankt, festgestellt, so erscheinen dann auch Geist und Gesinnung, wie sie sich von seiten desselben, sowohl in der Auswahl der aufgenommenen Schriftstücke, als auch in den sie begleitenden Randbemerkungen, nach verschiedenen Richtungen hin kundgeben (s. die Einl. zum Chron. Mogunt., S. 134), und wie man sie für seine Person und Lebensstellung nicht anders als natürlich finden kann, erst in ihrem rechten Lichte.

1) Beide Hss. neben einander lagen uns vor im Würzburger Kreisarchive.